

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a1d7d68f-8073-3859-9460-40586bf2257a>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Füllanlagen Errichten von Füllanlagen (TRG 401)
Amtliche Abkürzung	TRG 401
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln Druckgase

Füllanlagen

Errichten von Füllanlagen (TRG 401)[\(1\)](#)[\(2\)](#)

Ausgabe März 1999 (BArbBl. 3/1999 S. 63)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Gruppierung der Druckgase	2.1
Gasdichte bauliche Abtrennungen	2.2
Brandlast	2.3
Anforderungen an die Errichtung	3
Grundanforderungen	3.1
Zusätzliche Anforderungen	3.2
Schutzmaßnahmen	3.3
Zusätzliche Anforderungen bei brennbaren, sehr giftigen oder giftigen Druckgasen	4
Allgemeine Schutzmaßnahmen	4.1

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Schutzmaßnahmen bei Füllanlagen in Räumen	4.2
Schutzmaßnahmen bei Füllanlagen im Freien	4.3
Einrichtungen in Füllanlagen für oxidierend wirkende Druckgase	5
Armaturen	5.1
Ventile	5.2
Dichtwerkstoffe	5.3
Gleitmittel	5.4
Bewegliche Leitungen	5.5
Meldeeinrichtungen bei Bränden	5.6
Ausstattung der Abfüllräume, Schutzmaßnahmen beim Füllen in Räumen	5.7

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S.37) sind beachtet worden.